

Bekanntmachung nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Änderung des Anlagentyps

Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 126,3 m und einer Nennleistung von 5,0 MW am Standort Kandelin in der Gemeinde Süderholz

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern vom 19.04.2022

Die Klimaschutz Wind Süderholz GmbH & Co. KG, Schlossweg 3 in 18516 Süderholz OT Griebenow stellte mit Datum vom 15.09.2021 einen Antrag zur Änderung des Anlagentyps auf eine Enercon E-147 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 126,3 m und einer Nennleistung von 5,0 MW nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Dieser Änderungsantrag bezieht sich auf die mit Bescheid vom 04.08.2021 genehmigte Windenergieanlage des Typs Lagerwey-147 (L-147) mit einer Nabenhöhe von 132 m, einem Rotordurchmesser von 147 m und einer Nennleistung von 4,3 MW SE (Serrated Edges).

Der Standort der Anlage befindet sich in dem gemäß dem überarbeiteten Entwurf der 2. Änderung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern ausgewiesenen Windeignungsgebiet Nr. 10/2015 „Süderholz/Poggendorf“ auf dem Flurstück 175/2, Flur 4 der Gemarkung Kandelin in der Gemeinde Süderholz und ändert sich mit dem o.g. Änderungsantrag nicht.

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. IS. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist.

Die beantragte Anlage ist unter Nr. 1.6.2 der Anlage 1 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 UVPG durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern - als Genehmigungsbehörde - zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, welche die besonderen Empfindlichkeiten oder die Schutzgüter betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach einer überschlägigen Prüfung der Antragsunterlagen kommt es zu keinen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung begründen würden.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Kriterien. Folgende Merkmale des Vorhabens, des Standorts bzw. folgende Vorkehrungen waren für diese Einschätzung maßgebend:

1. Das Vorhaben unterschreitet den Größenwert für die Auslösung einer UVP-Pflicht.
2. Es sind keine nachteiligen Auswirkungen auf Umweltqualitätsnormen benachbarter Gebiete zu erwarten.
3. Die Verursachung von Emissionen, Immissionen, Lärmbelastung etc. werden nachweislich der Schall- und Schattenwurfgutachten als verträglich eingestuft.

4. Europäische Schutzgebiete (Natura 2000) oder andere Pläne oder Programme bzw. nationale und europäischen Schutzgebiete bzw. Umweltvorschriften sind nicht berührt und liegen in großer Entfernung zur Anlage.
5. Das Bauvorhaben begründet keine Eingriffe in geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft.
6. Die Abstände zu Wohnbebauung werden eingehalten.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.